

Verfahrensordnung
für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Regens-Wagner-Stiftung Dillingen nachfolgend kurz mit „RWS“ bezeichnet, übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung internationaler anerkannter Menschenrechte innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereichs, ihrer betroffenen Beteiligungen sowie durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entsprechend des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hat höchste Priorität.

Die RWS hat ein dementsprechendes Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Mitarbeitende, Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, Lieferantinnen und Lieferanten sowie Dritte Meldungen und Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes abgeben können. Als wesentlicher Bestandteil des LkSG dient das Beschwerdeverfahren der gewissenhaften Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Die RWS ist darauf bedacht, frühzeitig auf Risiken oder Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten hingewiesen zu werden, um angemessene Abhilfe schaffen zu können (Zugang zu angemessener Abhilfe) oder Verletzungen idealerweise zuvorkommen (Frühwarnsystem).

In dieser Verfahrensordnung werden grundlegende Informationen zum Beschwerdeverfahren dargelegt, u. a. die Zugänglichkeit zum Verfahren, die Art der Hinweise sowie der Prozess nach Eingang einer Meldung/ eines Hinweises.

A. Welche Arten von Hinweisen können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der RWS im eigenen Wirkungsbereich oder in der Lieferkette bei unmittelbaren Zulieferern entstanden sind.

B. Wer kann Hinweise über das Beschwerdeverfahren abgeben?

Jede Person (sowohl intern als auch extern) kann Meldungen oder Hinweise abgeben. Auch Personen, die zwar nicht persönlich betroffen sind, jedoch Kenntnis einer möglichen Verletzung haben, sind hiervon erfasst.

C. Wie wird ein Hinweis abgegeben?

Meldungen und Hinweise können jederzeit auf verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

Folgende Meldewege sind eingerichtet:

- Per E-Mail erfolgen Hinweise an: liefkettensorgfaltspflichtengesetz@regens-wagner.de
- Per Briefpost erfolgen Hinweise an:
Regens-Wagner-Stiftung Dillingen
z.Hd. Menschenrechtsbeauftragter
Erzbischof-Stimpfle-Straße 1
89407 Dillingen a.d. Donau
- Persönlich: Hierzu bitten wir einen Termin über liefkettensorgfaltspflichtengesetz@regens-wagner.de zu vereinbaren

Anonym abgegebene Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aufgrund der fehlenden Rückkopplungsmöglichkeit zum Hinweisgeber jedoch nicht weiterbearbeitet.

D. Wie werden eingehende Hinweise bearbeitet und von wem?

Der RWS ist eine unparteiische, neutrale und vertrauensvolle Bearbeitung sehr wichtig. Die Meldestelle ist mit der Bearbeitung von Hinweisen unparteiisch und an keine Weisungen gebunden, um so Interessenskonflikte auszuschließen.

Der Personenkreis der Meldestelle ist von Beginn des Beschwerdeverfahrens an dauerhaft zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Datenschutzvorschriften werden eingehalten und die Rechte aller betreffender Personen sichergestellt. Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt.

E. Was passiert, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde?

- Nachdem ein Hinweis bei der Meldestelle eingegangen ist, bestätigt diese dem Hinweisgeber zeitnah den Eingang des Hinweises.
- Im Anschluss daran wird der Hinweis und der damit vorliegende Sachverhalt durch die Meldestelle geprüft, um festzustellen, ob es sich um ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko/eine Verletzung handelt und welcher Teil des Wirkungsbereichs oder der Lieferkette betroffen ist. Um den Sachverhalt angemessen aufzuklären und ggf. weitere Informationen erfragen zu können, wird bei Bedarf Kontakt zu der hinweisgebenden Person aufgenommen.
- Sollte bei der Prüfung ein Risiko oder ein Verstoß gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten festgestellt werden, wird unverzüglich die Erarbeitung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Die Erkenntnisse des Beschwerdeverfahrens werden beim weiteren Vorgehen berücksichtigt.
- Die Umsetzung bzw. Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird im Nachhinein von den mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen überprüft und ggf. mit der hinweisgebenden Person evaluiert.
- Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss des Verfahrens informiert.

F. Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

G. Wann und wie oft wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens überprüft?

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird entsprechend §8 V LkSG mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Sofern erforderlich, werden Anpassungen des Beschwerdeverfahrens vorgenommen.